



Vorstandsreglement

Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Organisation
- III. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung und die Formalitäten für den Vorstand sowie die interne Organisation und Aufgabenteilung gemäss Art. 20 Abs. 4 der Statuten.

Art. 2 Grundsätze

- ¹ Als oberstes Führungsorgan leitet der Vorstand den Verband verantwortungsbewusst, effizient und transparent. Er sorgt für eine stufen- resp. situationsgerechte, zeitnahe und klare Information und schafft dadurch Vertrauen.
- ² Die Verbandsaktivitäten werden nach den Vorgaben der Statuten und des Leitbilds geplant und umgesetzt.
- ³ Die Mitglieder des Vorstands handeln im Interesse des gesamten Verbands und nicht im Interesse ihres jeweiligen Unternehmens und/oder der Sektionen. Bei Interessenkonflikten treten sie in den Ausstand.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstands tragen Mehrheitsbeschlüsse loyal mit. Sie treten gegen aussen und innen geschlossen auf.

II. Organisation

Art. 3 Grundlagen

Folgende Grundlagen sind in Kapitel C der Verbandsstatuten festgelegt:

- Zusammensetzung und Bestellung (Art. 20)
- Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung (Art. 21)
- Einberufung (Art. 22)
- Befugnisse (Art. 23)
- Stimmrecht und Beschlussfassung (Art. 24)

Art. 4 Zeichnungsrecht

Im Namen des Verbandes zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zu zweien.



Art. 5 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ zugeordnet sind.
- ² Zu den Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere die folgenden:
 - Führung des Verbandes gemäss den statutarischen Bestimmungen und den Grundsätzen des Leitbilds,
 - Festlegung der strategischen Ziele und Erarbeitung der Grundlagen für die Weiterentwicklung des Verbands,
 - Anerkennung von Sektionen,
 - Einberufung der General- und Delegiertenversammlung, Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte und Antragsstellung,
 - Sicherstellung der Umsetzung der Beschlüsse der General- und Delegiertenversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - die finanzielle Verantwortung des Verbandes,
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung,
 - Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich in Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
 - Bewilligung der Gehälter der Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - Einsetzung und Auflösung von Fachbereichen sowie Wahl und Abberufung von Fachbereichsmitgliedern,
 - Einsetzung und Auflösung von Kommissionen sowie Wahl und Abberufung von Kommissionsmitgliedern,
 - Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen sowie Wahl und Abberufung von Arbeitsgruppenmitgliedern,
 - Anstellung und Entlassung der Direktorin oder des Direktors,
 - Festlegung der Eintrittsgebühr für neue Aktivmitglieder sowie der Jahresbeiträge der Partnermitglieder,
 - Ausschluss von Aktivmitgliedern (nach Anhörung der Sektionen),
 - Aufnahme und Ausschluss der Partnermitglieder,
 - Ernennung von Freimitgliedern,
 - die Benennung der Personen mit rechtsgültiger Unterschrift für den Verband.
- ³ Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Er bestimmt die Zusammensetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der genannten Ausschüsse.

Art. 6 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenheften festgelegt.

Art. 7 Sitzungen

- ¹ Gemäss Art. 22 der Statuten werden Sitzungen des Vorstands durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.
- ² Die Anzahl Sitzungen richtet sich nach Massgabe der anfallenden Geschäfte. Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.
- ³ Die Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- ⁴ Der Vorstand kann nur über ordentlich traktandierete Anträge beschliessen.
- ⁵ Die Geschäftsstelle führt ein Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen.

Art. 8 Spesen und Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder haben ein Anrecht auf Entschädigungen für zeitliche Aufwendungen sowie auf Rückerstattung von Auslagen, die in Zusammenhang mit dem Mandat stehen. Details dazu sind im Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 22.06.2019 durch die Generalversammlung genehmigt und tritt gleichentags in Kraft.